

BEISPIELVORLAGE SATZUNG FANCLUB

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform, Logo

Der Fanclub führt den Namen XXXX

Er wurde am XXXX. gegründet.

Der Sitz des Vereins ist XXXX

Das Geschäftsjahr entspricht einer Bundesliga-Saison.

Das Logo findet sich als Anhang an die Satzung.

§2 Zweck

Der Fanclub bezweckt den 1. FSV Mainz 05 sportlich und fair bei Heim- bzw.

Auswärtsspielen zu unterstützen. Der Fanclub versteht sich als kulturübergreifende und integrative Vereinigung. Dabei wird die Vereinbarung als offizieller Fanclub beim 1. FSV Mainz 05 und dessen Leitbild in vollem Umfang anerkannt.

§3 Mitgliedschaft

Der Fanclub führt:

(1) aktive Mitglieder (ab dem 17. Lebensjahr)

(2) passive Mitglieder (bis zum 17. Lebensjahr)

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die Gewähr dafür bietet, dass sie die Satzung des Fanclubs, die Fanclubbeschlüsse und die gesetzlichen Bestimmungen befolgt.

Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss ein Erziehungsberechtigter unterzeichnen.

Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn dieser wesentlichen Fanclubinteressen entgegensteht.

Der Vollmitgliedschaft geht eine Probezeit von 3 Monaten voraus.

§5 Anwartschaft Jugendlicher auf Vollmitgliedschaft

Personen unter 18 Jahren sind Anwartschaftsmitglieder. Die Vollmitgliedschaft tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch ein, sofern dem Vorstand keine negativen Vorkommnisse bekannt sind und die für alle Anwärter geltende Probezeit von 3 Monaten abgelaufen ist.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) schriftliche Austrittserklärung bis zum Quartalsende

(2) Ausschluss aus dem Fanclub

(3) Tod

Ausgeschlossen werden kann, wer in grober Weise gegen die Interessen des Fanclubs verstößt, Fanclubbeschlüssen zuwider handelt oder den Fanclub verunglimpft oder schädigt.

Der Vorstand ist befugt, in Frage kommende Mitglieder auszuschließen.

Den Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Später eingelegte Berufungen werden nicht mehr berücksichtigt. In dieser Mitgliederversammlung haben die vom Vorstand ausgeschlossenen Personen persönlich zu erscheinen.

Mitglieder, die aus dem Fanclub ausgeschlossen oder ausgetreten sind, verlieren jedes Recht auf das Fanclubvermögen und die bisher gezahlten Beiträge.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Fanclub von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt. Die Mitgliedsanzahl darf hierbei niemals 5 natürliche Personen unterschreiten.

§7 Pflichten des Mitglieds

Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und zu beachten.

§8 Organe des Fanclubs

Der Fanclub setzt sich aus

(1) der Mitgliederversammlung

(2) dem Vorstand

zusammen. Das höchste Organ hierbei ist die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand muss aus Fanclubmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Fanclub aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Seine Position wird kommissarisch mit dem Stellvertreter besetzt. Der Vorstand besteht aus:

- der 1. Vorsitzenden = Ansprechpartner oder Fanclubleitung

XXXX

XXXX

XXXX

XXXX

- der 2. Vorsitzenden = Ansprechpartner oder Fanclubleitung

XXXX

XXXX

XXXX

XXXX

- dem Kassenwart, Social-Media Beauftragten, Eventbeauftragter...

XXXX

XXXX

XXXX

XXXX

(2) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ohne finanzielle Vergütung und ehrenamtlich aus.

(3) Der Vorstand wird in der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung von den

Mitgliedern entlastet.

(4) Als offizieller Ansprechpartner für den 1. FSV Mainz 05 dient der 1. Vorsitzende siehe oben oder ihre Stellvertreterin.

§10 Aufgaben des Fanclubvorstandes

Der Fanclubvorstand leitet die Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Er beschließt insbesondere die Verwendung vorhandener Mittel, wobei er an die Richtlinien gebunden ist.

§11 Bestellung des Fanclubvorstandes

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Bestellung gilt für 2 Geschäftsjahre und ist nur aus wichtigem Grund widerruflich, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dem zustimmen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein neuer Vorstand gewählt.

§12 Beschlussfassung des Fanclubvorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen und einer Tagesordnung schriftlich einberufen werden können. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmmehrheit. Beschlüsse sind schriftlich in einer Niederschrift festzuhalten.

§13 Haftung des Fanclubvorstandes

Der Vorstand haftet nicht für entstandene Personen- bzw. Sachschäden.

§14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- (1) nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung)*
- (2) nach Ablauf von 2 Jahren (Generalversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes)*
- (3) innerhalb von 6 Wochen, wenn mindestens 1/3 den stimmberechtigten Mitgliedern dies beantragt.*

Daneben kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§15 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Mitgliederversammlung werden jederzeit angenommen.

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes*
- (2) Entlastung des Vorstandes*
- (3) Wahl des Vorstandes*
- (4) Beschlussfassung über Satzung, Ordnung und deren Änderungen*

- (5) *Erledigung von Anträgen*
- (6) *Beschlussfassung über Erhebung von Mitgliedsbeiträgen*
- (7) *Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes*
- (8) *Beschlussfassung über die Auflösung des Fanclubs*
- (9) *Beschlussfassung in allen Fanclubangelegenheiten*

§17 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Jede Versammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Stimmmehrheit entscheidend. Bei einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Anwartschaftsmitglied ab dem vollendetem 16. Lebensjahr und jedes Vollmitglied eine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§18 Abstimmung in den Versammlungen

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmzettel.

Mit Stimmzettel ist abzustimmen, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert.

§19 Auflösung des Fanclubs

Der Fanclub kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Hierzu ist eine 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Bei Auflösung des Fanclubs wird das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Verein „Mainz05hilft e.V.“ gegen Ausstellung einer Bescheinigung gespendet.

§20 DSGVO Bestimmungen

Im Fanclub gilt die DSGVO.

§21 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am XX.XX.XXXX verabschiedet und in Kraft gesetzt.

XXXX, den TT.MM.JJJJ

XXXX (Vorstand)